

## 1 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen UVV eingehalten werden, insbesondere sind Schutz- und Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen zu installieren und Böschungswinkel und Arbeitsräume einzuhalten.

Dem Auftraggeber obliegt nach der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung) die Koordinierung der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle, insbesondere dann, wenn unter anderem mehrere Auftragnehmer mit besonders gefährlichen Arbeiten beauftragt sind.

## 2 Gerüste und Baubehelfe

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Gerüstarbeiten wie das Aufstellen, Vorhalten und Abbauen durchzuführen. Dies gilt für alle Gerüste und Baubehelfe, ausdrücklich auch für jene, die vom Auftragnehmer als Nebenleistung zu erstellen wären.

Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420 und den Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sind für das Betonieren von Wänden und für den Einbau von KB 8 in der Wandkrone rechtzeitig bereitzustellen und dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Mitbenutzung zu überlassen. Diese Notwendigkeit entfällt, wenn vorgenannte Arbeiten von der bereits verlegten Decke aus sicher ausführbar sind (Absturzsicherung).

## 3 Energie, Wasser und Baustellentoilette

Auf der Baustelle ist Wasser und elektrische Energie durch den Auftraggeber bereit zu halten. Gleichzeitig hat er dafür zu sorgen, dass u. a. für unser Baustellenpersonal eine Baustellentoilette zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung steht.

## 4 Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe und Bauteile

Werden Baustoffe oder Bauteile vom Auftraggeber geliefert, ist er verpflichtet, diese rechtzeitig auf der Baustelle bereitzuhalten.

## 5 Sichern gegen Niederschlagswasser, Wasserhaltung

Der Auftraggeber hat für die schadenfreie Abführung von Tagwasser (dazu gehört Niederschlags- und Schmelzwasser) während der Bauarbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind vom Auftraggeber durch geeignete Wasserhaltungsmaßnahmen Grund- und Schichtenwässer abzuführen, so dass für abdichtungstechnische Maßnahmen eine wasserfreie Baugrube zur Verfügung steht.

## 6 Weiterarbeit bei Frost

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die im Winterbau für die Aus- und Weiterführung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind, gehören zum Leistungsumfang des Auftraggebers.

Folgende Aktivitäten kommen zum Schutz vor Frost und Schnee in Frage:

- Abdecken der Bauteile mit Wärmeschutzmatten
- Vorwärmen der Baustoffe
- Verwendung von Betonen mit hoher Hydratationswärme
- Einhausung und Beheizung bei Ausführung von Gebäudeanschlussfugen

## 7 Ausführungsfristen

Der Beginn der Ausführung ist mindestens 5 Werktage vorher unter Angabe des Bauzeitplanes für alle abdichtungstechnischen Leistungen der Roland Wolf GmbH mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass alle notwendigen Ausführungsunterlagen wie Baustellendaten, Entwässerungsplan, Schal- und Bewehrungsplan für Bodenplatte, Wände und Decke, Stellplan der FT-Wände sowie Anzahl und Lage der Einbauteile für Bodenplatten und Wände der Roland Wolf GmbH in digitaler Form vorliegen.

Ist im Leistungsumfang die Lieferung von abdichtungstechnischen Plänen vereinbart, verlängert sich die Frist bis zum Ausführungsbeginn um 2 auf 7 Werktage.

## 8 Behinderung

Ergeben sich Terminverschiebungen des Auftraggebers oder andere hindernde Umstände aus dem Bereich des Auftraggebers, so hat die Roland Wolf GmbH Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Mindestens sind die Kosten für die Fehlanfahrt und eine Halbtagespauschale für den Monteureinsatz zu ersetzen.

## 9 Zahlungsfristen

Soweit nicht anderes vereinbart beträgt die Zahlungsfrist für unsere Schlussrechnung 30 Tage rein netto (§ 284 Abs. 3 BGB). Abschlagrechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.

## 10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist Ulm festgelegt.